

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 24. Januar 2022, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, 24. **Januar 2022**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Antrag von Gemeinderätin Michaela Fahrner auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund.
2. Nachrücken von einem Ersatzmitglied in den Gemeinderat
 - a) a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- und Ablehnungsgründe
 - b) b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats
 - c) c) Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für den Kindergartenbeirat St. Joseph
3. Bauanträge
 - a) Einbau einer Dachgaube u. Anbau einer Treppe, Kapellenstraße 27, Flst. Nr. 5741
 - b) Abriss Bestandsgebäude u. Neubau eines Wohnhauses, Rappenstraße 5, Flst. Nr. 252
 - c) Neubau einer Gasdruckregel- u. Messanlage, Gewann Au, Flst. Nrn. 5088-5091 u. 5092/1
 - d) Neubau Futterlager und Laufstall, Gewann Allmend, Flst. Nr. 4788/4
 - e) Anbau eines Balkons, Rheinstraße 8, Flst. Nr. 201
4. Beschluss der Satzungen zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung und zur Änderung der Satzung zur Wasserversorgung
5. Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühr 2020
6. Nachkalkulation Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr 2020
7. Annahme von Spenden
8. Informationen
9. Anfragen des Gemeinderates
10. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	24.01.2022	x		Antrag von Gemeinderätin Michaela Fahrner auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund

Sachverhalt:

Gemeinderätin Michaela Fahrner hat bei BMin Laukart schriftlich darum gebeten, sie von ihrem Gemeinderatsmandat zu entbinden.

Um aus dem Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein ausscheiden zu können, muss der Gemeinderat feststellen, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt. Einer der dort aufgeführten Ablehnungsgründe lautet wie folgt: „Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.“ Dieser Hinderungsgrund wird von Gemeinderätin Michaela Fahrner vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei Gemeinderätin Michaela Fahrner ein wichtiger Grund zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit vorliegt und sie deshalb aus dem Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein auf eigenen Wunsch ausscheiden kann.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	24.01.2022	x		Nachrücken von einem Ersatzmitglied in den Gemeinderat a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- und Ablehnungsgründe b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats c) Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für den Kindergartenbeirat St. Joseph

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sieht vor, dass bei Ausscheiden einer/s Gemeinderätin/rates während der Amtszeit, der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nachrückt.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist Frank Kutterer erster Nachrücker auf der Liste „Freie Wähler“. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Nachrückens kein Ablehnungs- oder Hinderungsgrund nach §§ 16, 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt. Ersatzbewerber Frank Kutterer hat seine berufliche Tätigkeit als Ablehnungsgrund vorgebracht. Der Gemeinderat muss feststellen, dass ein Ablehnungs- bzw. Hinderungsgrund vorliegt.

a) Der Gemeinderat stellt fest, dass bei der Ersatzperson Frank Kutterer ein Ablehnungsgrund vorliegt.

Die nächste Ersatzperson auf der Liste „Freie Wähler“ ist Alexander Hertling. Beim Nachrücker Alexander Hertling wurden keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe nach §§ 16,29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgebracht. Der Gemeinderat hat dies zu prüfen. Liegen keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe vor, kann Alexander Hertling als Gemeinderat verpflichtet werden.

Aufgrund des Nachrückens von Alexander Hertling in den Gemeinderat von Au am Rhein ist eine Vertreterin/Vertreter des Kindergartenbeirats St. Joseph neu zu besetzen.

Seitens der FWG wird in der Sitzung ein Vorschlag für einen Sitz im Kindergartenbeirat gemacht.

Beschlussvorschlag:

- a.) Es liegen keine Ablehnung- oder Hinderungsgründe für Alexander Hertling vor.
- b) Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut und erfolgt durch Handschlag und Vorlesen der Gelöbnisformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“

(Optional: So wahr mir Gott helfe)

- c) Es wird vorgeschlagen, die Besetzung für den Kindergartenbeirat im Wege der Akklamation offen zu wählen. Folgende Person wird als Vertreterin/Vertreter der FWG in den Kindergartenbeirat gewählt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3a	24.01.2022	X		Einbau einer Dachgaube u. Anbau einer Treppe, Kapellenstraße 27, Flst. Nr. 5741

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Einbau einer Dachgaube auf der Südseite des Daches im bestehenden Wohngebäude mit dem Anbau einer Stahltreppe zur separaten Erschließung des Dachgeschosses.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans „Billfeld 1“. Dort sind die maximalen Trauf- und Firsthöhen festgelegt. Darüber hinaus ist geregelt, dass pro Wohngebäude höchstens drei Wohnungen zulässig sind. Dies ist eingehalten.

Weitergehende zu beachtende Vorschriften sind für das Bauvorhaben nicht relevant. Insoweit entspricht das Vorhaben den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

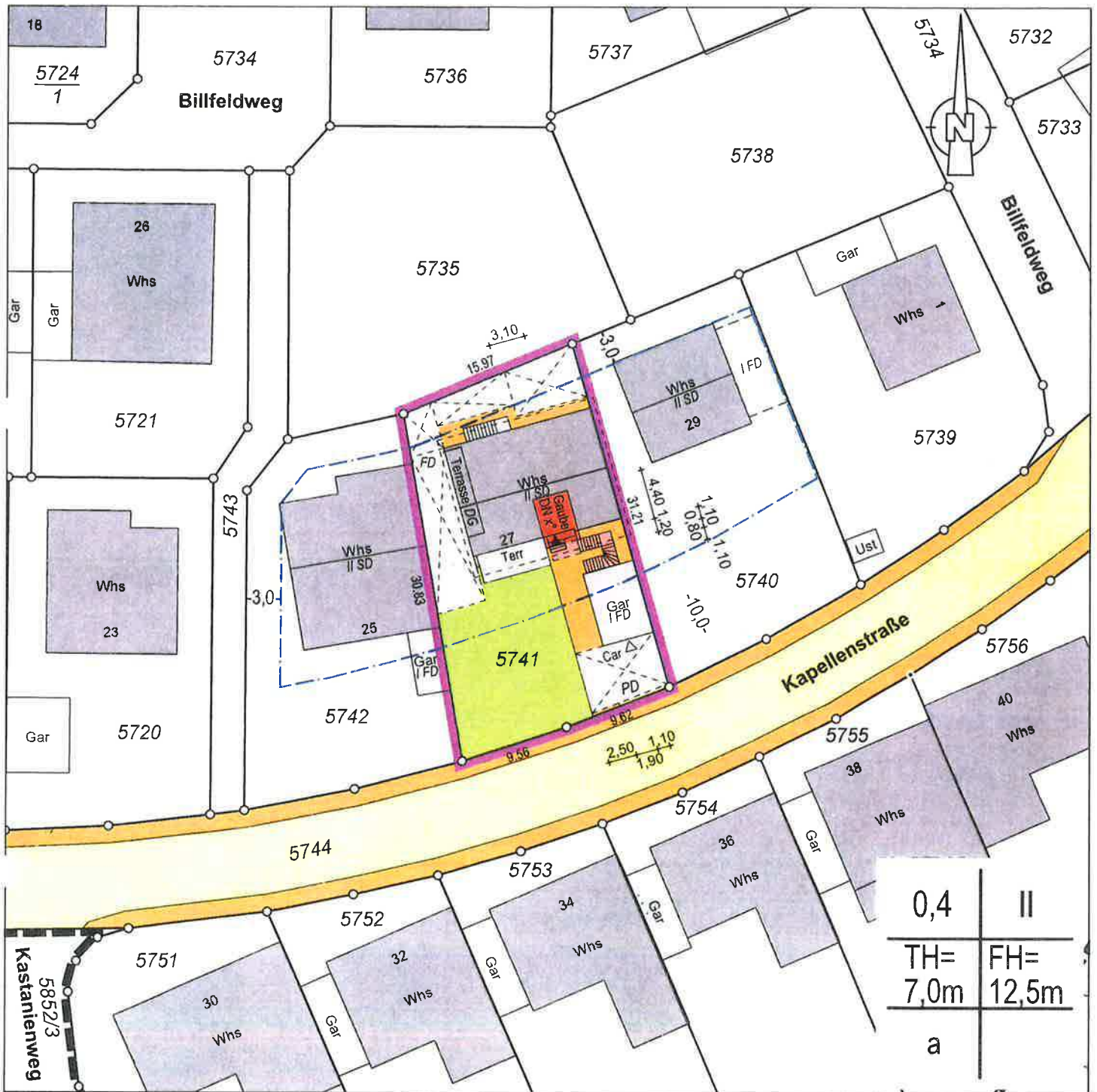
Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



0,4	II
TH=	FH=
7,0m	12,5m
a	

Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊗—⊗ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
 -21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschoszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

29. November 2021

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3b	24.01.2022	X		Abriss Bestandsgebäude u. Neubau eines Wohnhauses, Rappenstraße 5, Flst. Nr. 252

Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück, Rappenstraße 5, Flst. Nr. 252, soll das alte Wohngebäude abgerissen werden. An dessen Stelle soll ein 2-geschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus mit Satteldach (30° DN, 8,18 m FH) errichtet werden.

Das Baugrundstück selbst befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich somit aus § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der im gleichen Bereich zum bestehenden Wohnhaus geplante Neubau fügt sich nach dem Maß der Grundflächen, nach Zahl der Vollgeschosse und nach der Höhenentwicklung in das vorhandene städtebauliche Bild ein. Darüber hinaus entspricht das Wohnen in der dortigen Umgebungsbebauung der prägenden Nutzung.

Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

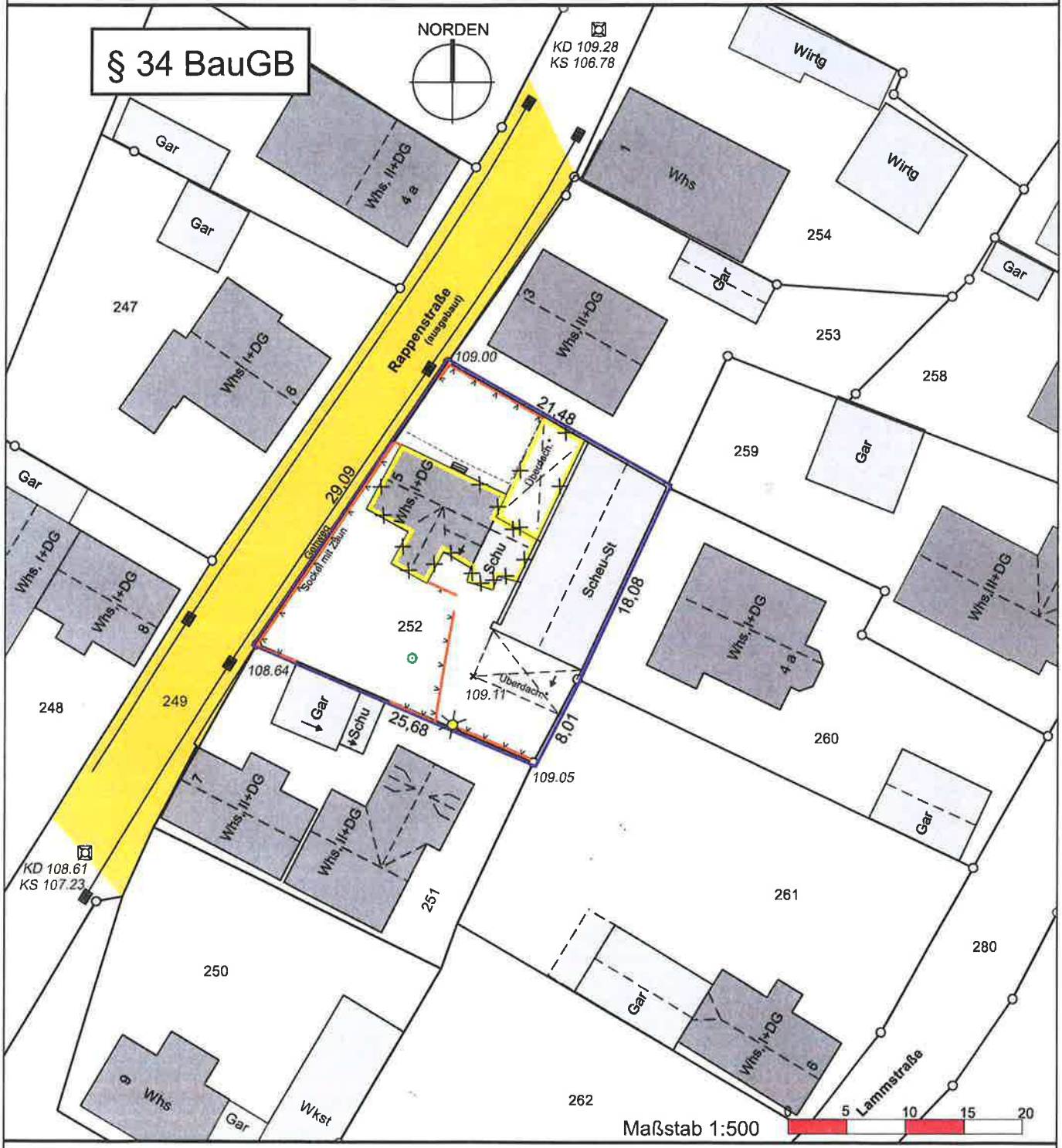
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Lageplan zum Abrissantrag

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gem. § 4 LBOVVO

Kreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au am Rhein

Flurstück(e): 252
Maßstab: 1:500



Eintrag vom: 07.12.2021

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3c	24.01.2022	X		Neubau einer Gasdruckregel- und Messanlage, Gewann Au, Flst. Nrn. 5088-5091 u. 5092/1

Sachverhalt:

Aufgrund des kontinuierlich steigenden Gasbedarfs in Baden-Württemberg baut die Firma terranets bw GmbH ihr Ferngasnetz bedarfsgerecht aus. In diesem Zusammenhang ist die Erhöhung der Übertragungsleistung des Netzkoppelpunktes Au am Rhein notwendig. Hierzu plant die Bauherrschaft, im Zuge eines Erweiterungsneubaus die bestehende GDRM-Anlage auf dem Stationsgelände um zwei weitere Mess- und Regelschienen zu erweitern.

Für die Unterbringung der neuen GDRM-Anlage ist ein eingeschossiges Betonfertigteilgebäude vorgesehen, das aus einem Mess- und Regelraum, einem Heizraum und einem Elektroraum besteht. Das Gebäude erhält ein Pultdach mit einer Trapezblecheindeckung.

Die Anlage ist im Normalbetrieb unbesetzt und wird von fern automatisiert gesteuert bzw. überwacht. Die Anlage arbeitet vollautomatisch, ist „technisch dicht“ und wird nur gelegentlich zu Revisions- und Kontrollzwecken von eingewiesenem Personal besucht. Die technische Anlage unterliegt der Gashochdruckleitungsverordnung. Diese Betriebsgenehmigung wird durch das Regierungspräsidium Freiburg erteilt.

Die Erdgasdruckregel- und Messanlage ist ein geschlossenes System. In den Filterabscheidern der Erdgas-Regelschienen fällt nur im Falle einer Störung im vorgelagerten Leitungssystem Staub und / oder flüssiges Erdgaskondensat an, welches in Sammelbehältern, die im Filter integriert sind aufgefangen wird. Die Sammelbehälter werden überwacht und bei Bedarf über ein geschlossenes System entleert. Das Erdgaskondensat wird abgefahren und fachgerecht entsorgt. Es werden also keine wassergefährdenden Flüssigkeiten freigesetzt.

Zur Beheizung der Räume ist eine Heizungsanlage erforderlich. Sämtliche Räume werden allerdings nur auf maximal 12°C Raumtemperatur beheizt. Als Heizungsanlage soll eine Heizwerttherme mit ca. 50kW Heizleistung eingesetzt werden. Beim Betrieb der Heizwerttherme fällt kein Kondensat an.

Hinsichtlich der Entwässerung sind weder sanitäre Einrichtungen installiert, noch fallen häusliche Abwässer an. Das Dachwasser soll dezentral über eine Bodenvertiefung mit bewachsener Mutterbodenauflage von mindestens 30 cm versickert werden (Versickerungsmulde). Das Dachwasser der bestehenden GDRM-Anlage wird aktuell bereits in eine Versickerungsmulde auf dem Stationsgelände eingeleitet. Im Zuge des Erweiterungsneubaus wird diese bestehende Versickerungsmulde zurückgebaut und eine neue Versickerungsmulde mit einer größeren Fläche von ca. 100 m² an der Ostseite des Stationsgrundstückes angelegt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Au am Rhein. Insoweit ist nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. der öffentlichen Versorgung mit Gas dient.

Das geplante Gebäude ist direkt im Anschluss an die bestehende Gasstation erforderlich und kann nur dort errichtet werden. Insoweit sind hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens gegeben. Belange, die dem widersprechen sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

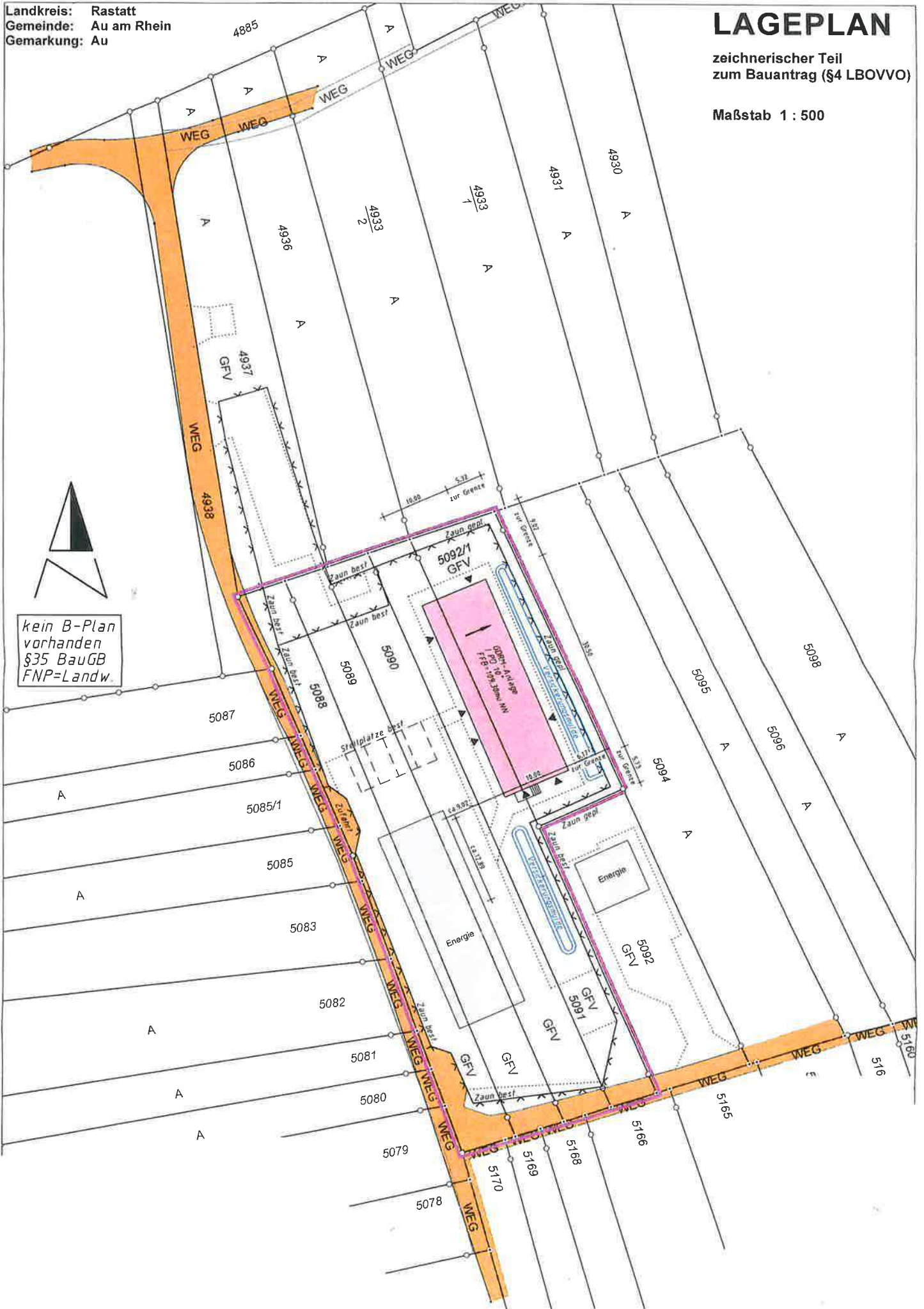
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Maßstab 1 : 500



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3d	24.01.2022	X		Neubau Futterlager und Laufstall, Gewinn „Allmend“, Flst. Nr. 4788/4

Sachverhalt:

Durch die Bauherrschaft wurde bei der Gemeinde der Bauantrag zum Neubau eines Futterlagers und eines Laufstalls auf dem Grundstück Flst. Nr. 4788/4 gestellt.

Auf dem ehemals landwirtschaftlich genutzten Grundstück im Gewinn Allmend befindet sich ein Betrieb zur Pferdepensionshaltung.

Im Jahr 2020 wurde bereits eine Bauvoranfrage bezüglich des Bauvorhabens gestellt und dazu in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 16.03.2020 hinsichtlich den Fragen zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht einstimmig die Zustimmung vom Gemeinderat erteilt.

Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 35 Baugesetzbuch. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben dient dem vorhandenen Pferdepensionsbetrieb, welcher durch die Nutzung von Wiesengrundstücken zur Tierfuttergewinnung einen Beitrag zur Grünlanderhaltung leistet.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme




LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au am Rhein

Maßstab: 1: 500

Zeichenerklärung

-  Grenzen laut Liegenschaftskataster
-  Wegfallende Grenze
-  Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
	

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Eventuell vorhandene unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.



4788
6

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3e	24.01.2022	X		Anbau eines Balkons, Rheinstraße 8, Flst. Nr. 201

Sachverhalt:

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und gleichzeitig innerhalb des Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes Au am Rhein „Ortsmitte“. Es ist hier angedacht, die Wohnqualität des Obergeschosses durch Anbringung eines Balkons zu verbessern. Hierzu ist der Anbau eines Balkons in Ständerbauweise in Stahlkonstruktion in südwestlicher Ausrichtung geplant.

Die Wohnnutzung entspricht den Satzungszielen des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“. Das Gebäude wurde im Rahmen des Sanierungsprogramms durch den Bauherrn bereits umfassend saniert. Aus städtebaulicher Sicht stehen keine Gründe entgegen, die eine derartige Entwicklung mit der Gestaltung eines Balkons verhindern würden.

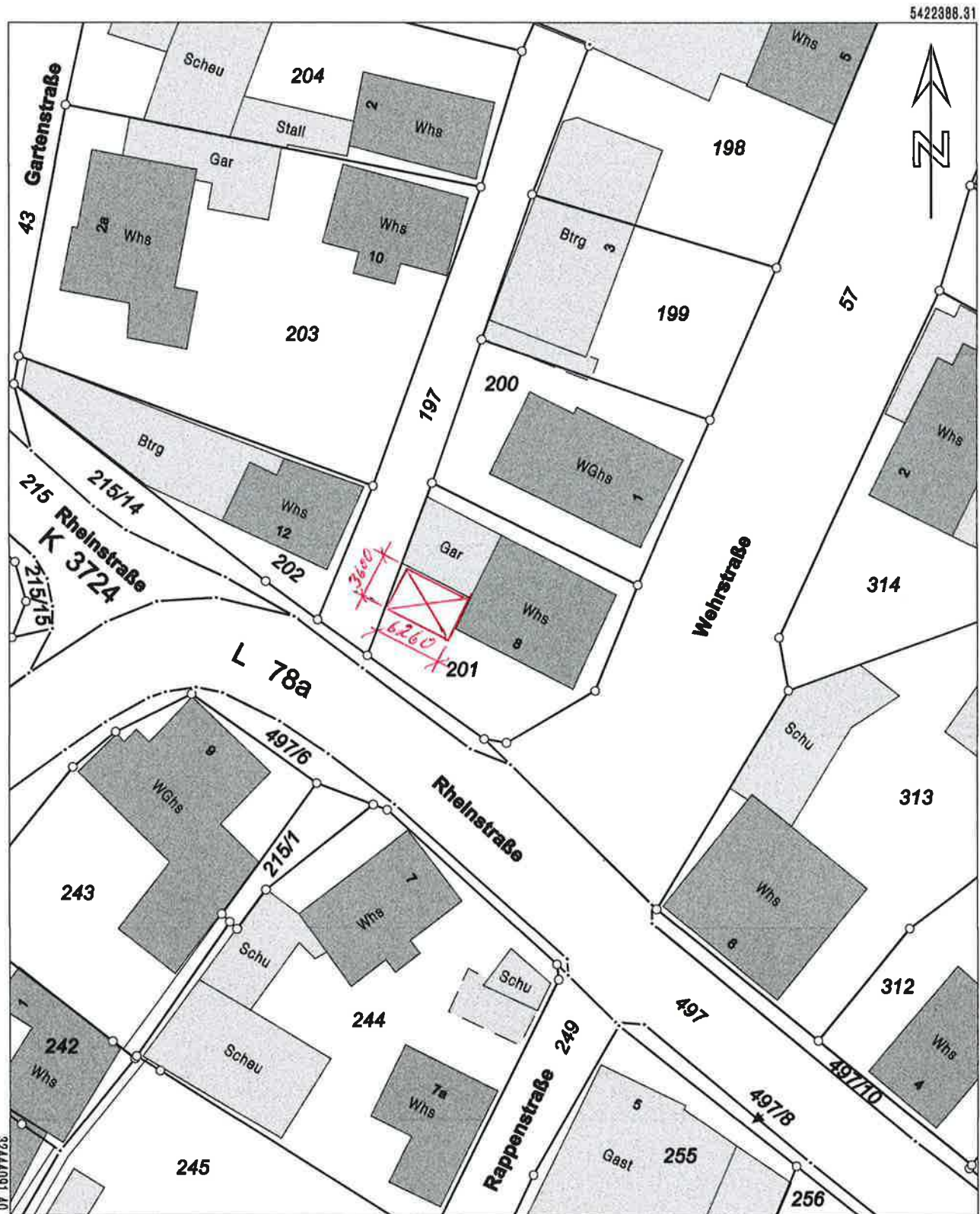
Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zuzustimmen, sowie das sanierungsrechtliche Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB zu erteilen..

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Flurstück: 201
Flur:
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rheln
Kreis: Rastatt
Regierungsbezirk: Karlsruhe



5422888.31
3244175.40

5422284.81

Maßstab 1:500 0 5 10 16 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	24.01.2022	X		Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021 wurde von der Firma Schmidt und Häuser die neue Globalberechnung vorgestellt und beschlossen. Diese bringt neue Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung mit sich. Eine Änderung der beiden Satzungen ist zwingend notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung sowie die Satzung der Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung
Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Wasserversorgungsbeitrag

§ 36 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,75 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Au am Rhein, 24.01.2022

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Abwasserbeitrag

§ 33 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25) für den öffentlichen Abwasserkanal und gemeindeeigene Regenbecken

5,15 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Au am Rhein, den 24.01.2022

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	24.01.2022	X		Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühr 2020

Sachverhalt:

Am 15.11.2021 wurde dem Gemeinderat die Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2020 vorgelegt. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz lag bei 1,56 Euro. Es entstand ein Gewinn in Höhe von 56.553,56 Euro.

Aufgrund von rückwirkenden Änderungen bei einzelnen Zählerständen zum Jahresende 2020 ergaben sich nachträglich andere Benutzungsgebühren. Diese haben Einfluss auf den entstandenen Gewinn, welcher sich dadurch auf 57.457,43 Euro erhöht. Der ermittelte kostendeckende Gebührensatz hat sich nicht verändert.

Unter Berücksichtigung des eingestellten, hälftigen Gewinns aus dem Jahr 2016 beträgt der Gewinn nunmehr insgesamt 82.627,75 Euro. Dieser Gewinn wird wiederum in künftige Kalkulationen einbezogen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2020.

Anlage

Nachkalkulation Wasserverbrauchsgebühr 2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

20.12.2021

Nachkalkulation

Wasserverbrauchsgebühr 2020



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
<i>bewegliches Vermögen</i>	97.215	3.436	26.331	29.767
Betriebsanlagen	2.738.596	74.091	1.403.434	1.455.672
Anlagen im Bau	0	0	0	0
Anlagevermögen der Gemeinde	2.835.810	77.527	1.429.765	1.485.439

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2020

Zuweisungen und Zuschüsse laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
Zuw. und Zusch. der Gemeinde	80.044	2.956	67.280	70.237

Beiträge Stand 31.12.2020

Beiträge laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
Beiträge der Gemeinde	544.318	13.736	226.472	240.207

Sonst. SoPo Stand 31.12.2020

Sonst. SoPo laut Anlagenbuchhaltung:

	AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	0
Sonderposten der Gemeinde	65.905	1.085	33.395	31.466
			327.147	341.910

Wasserversorgung 2020**Ausgaben**

Bezeichnung	JR 2020
	€
Betriebskosten:	
Beamte	2.440
Beiträge Versorgungskasse Beamte	0
Beihilfen, Unterstützungsl. Bedienstete	-21
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.	387
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	24.563
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	418
Reinigung, Abfälle	4
Strom	3.159
Wasser, Abwasser, Steuer	108
Versicherungen	85
besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	13.663
sonst. Aufwendungen Rechte und Dienste	17.826
Geschäftsaufwendungen	15
Porto und Telefonkosten	627
Datenverarbeitung	1.463
Sachverständigen- und Gerichtskosten	83.977
Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	1.026
Wasserentnahmeentgelt	24.753
Innere Verrechnungen Bauhof	1.394
Summe Betriebskosten	175.886
Kalkulatorische Kosten	
- Abschreibungen laut Anlage 1	77.527
- Verzinsung laut Anlage 2	33.588
Summe Kalkulatorische Kosten	111.114
Summe Ausgaben	287.001

Wasserversorgung 2020**Einnahmen**

Bezeichnung	JR 2020
	€
Benutzungsgebühren	0
Erträge aus Verkauf	18
andere ordentliche Erträge	5.604
Summe Betriebserlöse	5.622
Kalkulatorische Einnahmen	
- Auflösungen laut Anlage 1	17.777
Summe Auflösungen	17.777
Summe Erlöse	23.398

Wasserversorgung 2020

Feststellung der gebührenfähigen Kosten

Gesamtausgaben	287.001
./i. Gesamteinnahmen	-23.398
= Nettokosten gesamt	263.603

Gebührenfähige Kosten in 2020:	263.603
Frischwassermenge 2020 in m³	169.069
Gebühr je m³	1,56

Gebühreneinnahmen	319.838
Korrektur jahresübergreifend	1.222
Gebührenfähige Kosten in 2020:	263.603
Überdeckung 2020	57.457,43
Überdeckung aus 2016	25.170,32

Ergebnis

82.628

Anlage

Kalkulatorische Kosten 2020

Abschreibung	77.527
Auflösung Zuschüsse	2.956
Auflösung Beiträge	13.736
Auflösung Sonst.Sonderposten	1.085
Auflösung gesamt	17.777
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020	1.485.439
Restbuchwert 31.12.2020	1.429.765
= Durchschnittswert	1.457.602
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	0
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	67.280
= Durchschnittswert	33.640
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	226.472
= Durchschnittswert	113.236
Auflösungsrest Sonderposten 01.01.2020	0
Auflösungsrest Sonderposten 31.12.2020	33.395
= Durchschnittswert	16.698
Zinsbasis	1.294.028
Verzinsung 3%	33.588

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	24.01.2022	X		Nachkalkulation Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr 2020

Sachverhalt:

Am 15.11.2021 wurde dem Gemeinderat die Nachkalkulation der Schmutz und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2020 vorgelegt. Die ermittelten kostendeckenden Gebührensätze lagen für Schmutzwasser bei 2,02 € und für Niederschlagswasser bei 0,48 €.

Aufgrund von rückwirkenden Änderungen bei einzelnen Zählerständen zum Jahresende 2020 ergaben sich nachträglich andere Benutzungsgebühren.

Die nunmehr ermittelten kostendeckenden Gebührensätze für das Jahr 2020 liegen für Schmutzwasser bei 1,97 € und für Niederschlagswasser 0,49 €. Im Schmutzwasserbereich ist damit eine Überdeckung in Höhe von 52.573 Euro entstanden, im Niederschlagswasserbereich kam es zu einer Unterdeckung in Höhe von 1.783 Euro.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2020 liegt insgesamt bei 50.790 €.

Durch die Einstellung von Gewinnen aus den Jahren 2015 - 2017 ergeben sich eine Überdeckung für das Schmutzwasser in Höhe von 105.277 € und eine Überdeckung für das Niederschlagswasser in Höhe von 24.400 €, welche in die Kalkulation für die Jahre 2024/2025 eingestellt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2020.

Anlage

Nachkalkulation Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr 2020

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

21.12.2021

Nachkalkulation

Schmutzwassergebühr 2020
Niederschlagswassergebühr 2020



Gemeinde
Au am Rhein
...immer am Fluss - der Zeit

Berechnungsgrundlagen

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen Gemeinde laut Anlagenachweis

KANALBEREICH:		AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
<u>Prozentuales Verhältnis der Kostenarten laut Anlagenbuchhaltung:</u>					
MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		5.342.347	103.571	2.954.080	2.973.256
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-70.565	-1.732	-27.923	-29.655
MW-Hebe- und Pumpwerke		80.625	928	63.230	44.366
MW-Maschinen und technische Anlagen		270.374	6.890	30.472	37.363
MW-Regenbecken		905.256	18.834	331.942	350.776
= Mischwasserbereich	70,94%	6.528.037	128.491	3.351.801	3.376.106
SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.277.722	24.489	444.475	468.964
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-81.415	-2.049	-21.585	-23.634
SW-Maschinen und Technische Anlagen		44.517	797	21.711	22.507
= Schmutzwasserbereich	13,48%	1.240.824	23.237	444.600	467.837
RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten		1.081.304	20.680	344.254	364.934
abzgl. enthaltene Kosten für private Kontrollschächte		-72.198	-1.805	-19.154	-23.634
RW-Regenklärbecken Weinäcker		423.693	8.755	341.445	350.200
= Regenwasserbereich	15,57%	1.432.799	27.630	666.545	691.500
= Kanalbereich der Gemeinde	100,00%	9.201.659	179.358	4.462.947	4.535.443

Anlagen im Bau laut Anlagenbuchhaltung:

Mischwasserbereich		0	0	0	0
Schmutzwasserbereich		0	0	0	0
Regenwasserbereich		0	0	0	0
		<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Gesamtzusammenstellung Kanalbereich der Gemeinde

Mischwasserbereich	70,94%	6.528.037	128.491	3.351.801	3.376.106
Schmutzwasserbereich	13,48%	1.240.824	23.237	444.600	467.837
Regenwasserbereich	15,57%	1.432.799	27.630	666.545	691.500
Kanalbereich	100,00%	9.201.659	179.358	4.462.947	4.535.443

Herstellungskosten Stand 31.12.2020

Anlagevermögen GVV laut Anlagenachweis

KLÄRANLAGE:		AHK	AfA des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich RW 31.12.19
00250	DV-Software	31.689	1.970	6.691	8.661
03100	Grund und Boden des Infrastrukturvermö	197.942	0	197.940	197.940
034101	Hebewerke/Pumpwerke	794.935	12.072	350.105	362.177
03420	Anlagen zur Abwasserbeseitigung	6.373.354	146.516	2.934.226	3.080.741
03900	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermö	449.075	18.390	157.380	97.743
06100	Fahrzeuge	76.260	803	0	803
06200	Maschinen	83.807	4.327	23.703	28.030
06300	Technische Anlagen	8.711.425	246.278	1.613.377	1.859.655
07200	Betriebs- und Geschäftsausstattung	116.372	3.642	17.455	17.333
07201	Möbel	26.750	2.217	9.656	11.872
07202	EDV	12.530	138	0	138
07500	GWG	1.282	0	0	0
09600	Anlagen im Bau	280.553	0	280.553	83.874
= Summe Kläranlage		17.155.975	436.352	5.591.085	5.748.967
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:		15,925%			
Kläranlage		78,47%	2.732.089	69.489	890.380
Mischwasserbereich					
034104	MW-Sammler (Kläranlage)	4.540.055	93.926	1.526.327	1.526.327
06300	Technische Anlagen	49.273	5.016	34.773	34.773
= Summe GVV MW Bereich		4.589.328	98.941	1.561.100	1.561.100
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein:		15,925%	730.850	15.756	248.605
zzgl. Anschluss Gde an Zuleitungssammler			18.710	407	2.851
MW-Bereich gesamt		21,53%	749.560	16.164	251.456
Klärbereich		100%	3.481.649	85.653	1.141.429
GESAMTZUSAMMENSTELLUNG FÜR VERZINSUNG:					
Kanalbereich			9.201.659	179.358	4.462.947
Klärbereich			3.481.649	85.653	1.141.429
= Abwasserbeseitigung der Gemeinde		100%	12.683.309	265.011	5.604.376
davon:					
Mischwasserbereich		57%	7.277.598	144.655	3.602.850
Schmutzwasserbereich		10%	1.240.824	23.237	444.600
Regenwasserbereich		11%	1.432.799	27.630	666.545
Kläranlage		22%	2.732.089	69.489	890.380

Berechnungsgrundlagen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2020

Kanalbereich

Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinde

		AHK	Aufl. des Jahres	Restbuchwert	Nachrichtlich 31.12.2019
- MW-Zuweisungen und Zuschüsse		685.245	13.739	365.825	379.564
Mischwasserbereich	75,48%	685.245	13.739	365.825	379.564
- SW-Zuweisungen und Zuschüsse		117.965	2.359	87.223	89.583
Schmutzwasserbereich	12,99%	117.965	2.359	87.223	89.583
- RW-Zuweisungen		104.610	2.092	77.349	79.441
Regenwasserbereich	11,52%	104.610	2.092	77.349	79.441
Kanalbereich		907.820	18.191	530.397	548.588

Klärbereich

Zuweisungen und Zuschüsse des GVV

Kläranlage

Zuschüsse für die Kläranlage		5.582.174	145.666	559.182	704.848
Kläranlage		5.582.174	145.666	559.182	704.848
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	888.961	23.197	89.050	112.247
Kläranlage		888.961	23.197	89.050	112.247

Mischwasserbereich

Zuschüsse für MW-Sammler (Kläranlage)		40.502	628	10.668	11.296
MW-Bereich		40.502	628	10.668	11.296
davon Anteil der Gemeinde Au am Rhein	15,925%	6.450	100	1.699	1.799
zzgl. Zuweisungen der Gemeinde für Verbandssammler		169.436	3.386	37.242	40.627
MW-Bereich		175.886	3.486	38.941	42.426

Klärbereich		1.064.848	26.683	127.990	154.673
--------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

Abwasserbeseitigung gesamt		1.972.667	44.873	658.387	703.261
-----------------------------------	--	------------------	---------------	----------------	----------------

davon:

Mischwasserbereich		861.131	17.225	404.765	421.990
Schmutzwasserbereich		117.965	2.359	87.223	89.583
Regebwasserbereich		104.610	2.092	77.349	79.441
Kläranlage		888.961	23.197	89.050	112.247

Beiträge Stand 31.12.2020

Kanalbeiträge		1.394.246	27.871	704.299	732.170
Aufteilung entsprechend der AHK:					
Mischwasserbereich	70,94%	989.136	19.773	499.659	519.432
Schmutzwasserbereich	13,48%	188.011	3.758	94.973	98.732
Regenwasserbereich	15,57%	217.099	4.340	109.667	114.007
Kläranlage		0	0	0	0
Abwasserbeiträge gesamt	100,00%	1.394.246	27.871	704.299	732.170

Nebenrechnung zur Finanzkostenumlage

Abschreibung Kläranlage		69.489
- Auflösung Kläranlage		<u>23.197</u>
= Finanzkosten Kläranlage laut Anlagenbuchhaltung	78,50%	<u>46.292</u>
Abschreibung MW-Sammler		16.164
- Auflösung MW-Sammler		<u>3.486</u>
= Finanzkosten MW-Sammler laut Anlagenbuchhaltung	21,50%	<u>12.678</u>
= Finanzkosten laut Anlagenbuchhaltung	100%	<u>58.970</u>

Finanzkostenumlage ohne Zinsen (AFA abzügl. Auflösung)

Anteil Kläranlage	78,50%	50.616
Anteil MW-Sammler	21,50%	13.862
= Finanzkostenumlage laut Jahresrechnung	100,00%	<u>64.479</u>

Abwasserbeseitigung 2020

1. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
		€	€	€	€
Betriebskosten:					
Personalkosten Verwaltung (3)	2.117	1.215	207	239	456
Unterhaltung der Kanäle, Pumpwerke u. ä. (1)	2.338	2.338	0	0	0
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens (2)	13.857	9.831	1.869	2.158	0
Geräte, Ausstattung, Einrichtung (1)	415	415	0	0	0
Bewirtschaftung der Grundst. u. baul. Anlagen (1)	784	784	0	0	0
Besondere Veraltungs- und Betriebsaufwendungen	1.834	1.834	0	0	0
Betriebskostenumlage an GVV (1)	149.283	11.487			137.796
Umlage an GVV für Kanalreinigung (2)	18.310	12.990	2.469	2.851	0
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste (2)	21.537	15.280	2.904	3.354	0
Sachverständige, Gerichtskosten u. ä. (2)	6.830	4.846	921	1.064	0
Steuern, Schadenfälle, Versicherungen (2)	1.061	753	143	165	0
Innere Verrechnungen (2)	774	549	104	121	0
Betriebsaufwendungen mit Straßenentw.anteil	219.142	62.321	8.618	9.951	138.252
<u>ohne Straßenentwässerungsanteil</u>					
Datenverarbeitung (3)	5.814	4.125	784	905	0
Porto, Telefon (1)	1.297	1.297	0	0	0
Summe Betriebskosten	226.252	67.742	9.402	10.856	138.252
Kalkulatorische Kosten					
<u>- Abschreibungen</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	128.491	128.491			
MW-Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 1	16.164	16.164			
MW-Sammler Finanzkostenumlage laut Anlage 1	17.348	17.348			
SW-Bereich laut Anlage 2	23.237		23.237		
RW-Bereich laut Anlage 3	27.630			27.630	
Kläranlage Finanzkostenumlage laut Anlage 4	34.453				34.453
Summe Abschreibungen	247.322	162.003	23.237	27.630	34.453
<u>- Verzinsung</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	80.768	80.768			
SW-Bereich laut Anlage 2	7.992		7.992		
RW-Bereich laut Anlage 3	14.664			14.664	
Kläranlage laut Anlage 4	23.199				23.199
Summe Verzinsung	126.622	80.768	7.992	14.664	23.199
Summe Kalkulatorische Kosten	373.945	242.771	31.228	42.294	57.651
Summe Ausgaben	600.197	310.514	40.630	53.150	195.904

Abwasserbeseitigung 2020

1. Kostenverteilung

Einnahmen

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Ersätze und ähnliche Einnahmen	76	76			
Summe Betriebseinnahmen	76	76	0	0	0
<u>Auflösung</u>					
- <u>Auflösung der Zuschüsse</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	13.739	13.739			
MW-Sammler laut Anlage 1	3.486	3.486			
SW-Bereich laut Anlage 2	2.359		2.359		
RW-Bereich laut Anlage 3	2.092			2.092	
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Zuschussauflösung	21.676	17.225	2.359	2.092	0
- <u>Auflösung der Beiträge</u>					
MW-Bereich laut Anlage 1	19.773	19.773			
SW-Bereich laut Anlage 2	3.758		3.758		
RW-Bereich laut Anlage 3	4.340			4.340	
Kläranlage laut Anlage 4	0				0
Summe Beitragsauflösung	27.871	19.773	3.758	4.340	0
Summe Auflösungen	49.548	36.998	6.118	6.432	0
Summe Einnahmen	49.624	37.074	6.118	6.432	0

(1) = Aufteilung nach Angaben der Gemeindeverwaltung

(2) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalbereichs

(3) = Aufteilung im Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung 2020

2. Kostenverteilung

Ausgaben

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon			
		Misch- wasser- bereich	Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Klär- anlage
	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten	226.252	67.742	9.402	10.856	138.252
abzügl. Summe Betriebseinnahmen	-76	-76	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-12.389	-8.403	0	-2.327	-1.659
Betriebskosten netto	213.787	59.263	9.402	8.529	136.593
Summe kalkulatorische Kosten	373.945	242.771	31.228	42.294	57.651
abzügl. Summe Auflösungen	-49.548	-36.998	-6.432	-6.118	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteil	-71.129	-47.911	0	-20.335	-2.883
Kalkulatorische Kosten netto	253.268	157.862	24.796	15.841	54.769
Summe Kosten netto	467.056	217.125	34.198	24.371	191.362

Abwasserbeseitigung 2020

3. Kostenverteilung

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50%	Regen- wasseranteil 50%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Betriebskosten netto	213.787	29.632	29.632	9.402	8.529	122.934	13.659
		59.263				136.593	

Bezeichnung	Ergebnis 2020	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60%	Regen- wasseranteil 40%			Schmutz- wasseranteil 90%	Regen- wasseranteil 10%
	€	€	€	€	€	€	€
Summe Kalkulatorische Kosten netto	253.268	94.717	63.145	24.796	15.841	49.292	5.477
		157.862				54.769	

Summe gebührensichere Kosten	467.056	124.349	92.776	34.198	24.371	172.226	19.136
davon							
Schmutzwasserkosten	330.772						
Regenwasserkosten	136.283						

467.056

Abwasserbeseitigung 2020**Feststellung der gebührenfähigen Kosten**

Gesamtausgaben	600.197	
./. Gesamteinnahmen	-49.624	
= Nettokosten gesamt		550.573

abzügl. Straßenentwässerungsanteile:**- aus den reinen Betriebskosten der Mischwasseranlagen**

reine Betriebsausgaben	62.321	
./. reine Betriebseinnahmen	-76	
Straßenentwässerungsanteil 13,5%	62.245	-8.403

- aus den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	128.491	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-10.184	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 1	96.055	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 1	-8.977	
Auflösung der Zuschüsse	-13.739	
Straßenentwässerungsanteil 25%	191.646	-47.911

- aus den Betriebskosten der Regenwasseranlagen

reine Betriebsausgaben	8.618	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 27%	8.618	-2.327

- aus den kalkulatorischen Kosten der Regenwasseranlagen

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	27.630	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-1.888	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 3	18.019	
./. enthaltene Grundst.anschlusskosten lt. Anl. 3	-1.000	
Auflösung der Zuschüsse	-2.092	
Straßenentwässerungsanteil 50%	40.670	-20.335

- aus den Betriebskosten der Kläranlage

reine Betriebsausgaben	138.252	
./. reine Betriebseinnahmen	0	
Straßenentwässerungsanteil 1,2%	138.252	-1.659

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

kalkulatorische Kosten:		
Abschreibungen	34.453	
Verzinsung ohne Beitragsanteile lt. Anl. 4	23.199	
Auflösung der Zuschüsse	0	
Straßenentwässerungsanteil 5%	57.651	-2.883

Summe Straßenentwässerungsanteil:		-83.518
--	--	----------------

Gebührenfähige Kosten		467.056
------------------------------	--	----------------

Schmutzwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2020:	330.772	
Abwassermenge 2020 in m ³	167.958	
Gebühr je m³	1,97	

Regenwassergebühr:

Gebührenfähige Kosten in 2020:	136.283	
überbaute und befestigte Fläche 2020 in m ²	280.209	
Gebühr je m²	0,49	

Über-/Unterdeckung je Gebührenbereich**Schmutzwasser:**

Gebühreneinnahmen	381.709	
Korrektur zur Jahresrechnung	1.636	
Gebührenfähige Kosten in 2020:	330.772	
Überdeckung 2020	52.573	
Überdeckung aus 2015-2017	52.704	
verbleibende Überdeckung aus 2020	105.277	

Regenwasser

Gebühreneinnahmen	134.500	
Gebührenfähige Kosten in 2020:	136.283	
Unterdeckung 2020	-1.783	
Überdeckung aus 2015-2017	26.183	
verbleibende Unterdeckung aus 2020	24.400	

Ergebnis 2020	50.790	
---------------	--------	--

Anlagen

Mischwasserbereich

Anlage 1

Kalkulatorische Kosten 2020	
Abschreibung MW-Kanal	128.491
Abschreibung MW-Anteil Kläranlage	16.164
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>10.184</i>
Finanzkostenumlage MW-Sammler	17.348
Auflösung Zuschüsse	17.225
Auflösung Beiträge	19.773
Auflösung gesamt	36.998
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	3.627.563
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	3.602.850
= Durchschnittswert	3.615.206
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	421.990
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	404.765
= Durchschnittswert	413.378
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	519.432
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	499.659
= Durchschnittswert	509.545
Zinsbasis	2.692.283
Verzinsung 3%	80.768
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	3.201.829
Verzinsung 3%	96.055
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	299.246
Verzinsung 3%	8.977

Schmutzwasserbereich

Anlage 2

Kalkulatorische Kosten 2020	
Abschreibung	23.237
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	<i>2.244</i>
Auflösung Zuschüsse	2.359
Auflösung Beiträge	3.758
Auflösung gesamt	6.118
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	467.837
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	444.600
= Durchschnittswert	456.219
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	98.732
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	87.223
= Durchschnittswert	92.977
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	98.732
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	94.973
= Durchschnittswert	96.852
Zinsbasis	266.389
Verzinsung 3%	7.992

Regenwasserbereich

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten 2020	
Abschreibung	27.630
<i>Davon Grundstücksanschlusskosten</i>	1.888
Auflösung Zuschüsse	2.092
Auflösung Beiträge	4.340
Auflösung gesamt	6.432
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	691.500
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	666.545
= Durchschnittswert	679.022
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	79.441
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	77.349
= Durchschnittswert	78.395
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	114.007
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	109.667
= Durchschnittswert	111.837
Zinsbasis	488.790
Verzinsung 3%	14.664
Straßenentwässerung	
Zinsbasis Auflösungsrest ohne Beiträge	600.627
Verzinsung 3%	18.019
<i>Anteil Grundstücksanschlusskosten</i>	
Zinsbasis	33.320
Verzinsung 3%	1.000

Kläranlage

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten 2020	
Finanzkostenumlage Kläranlage	50.616
Finanzkostenumlage MW-Anteil Kläranlage	-16.164
	34.453
Auflösung Zuschüsse	0
Auflösung Beiträge	0
Auflösung gesamt	0
Verzinsung (Durchschnittswert)	
Restbuchwert 01.01.2020 ohne AIB	902.166
Restbuchwert 31.12.2020 ohne AIB	845.702
= Durchschnittswert	873.934
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2020	112.247
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2020	89.050
= Durchschnittswert	100.648
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2020	0
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2020	0
= Durchschnittswert	0
Zinsbasis	773.286
Verzinsung 3%	23.199

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	24.01.2022	x		Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Bei der Gemeinde gingen folgende Spenden ein:

1.000,00 € für das Kinderhaus Pestalozzi
400,00 € für die Seniorenhilfe

Bei den Spenden wurde geprüft, ob zwischen den Spendern und der Gemeinde Au am Rhein Beziehungen bestehen, die eine Annahme der Spenden in Frage stellen könnten. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeinderat hat den Spendeneingang zur Kenntnis zu nehmen und über dessen Annahme zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spenden zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung